

(Abgeordneter Heldt.)

(A) der Meinung, daß, wenn ein Bedürfnis vorhanden gewesen wäre, in das Gesetz aufzunehmen, daß ein Geistlicher unter allen Umständen dabei sein muß, die Regierung doch in ihren Entwurf eine solche Bestimmung aufgenommen hätte. Der Umstand aber, daß die Regierung selber nicht darauf Bedacht genommen hat, beweist schon, daß auch sie der Meinung gewesen ist, daß ein dringendes Bedürfnis, wie der Herr Geheimer Rat Dr. Schmalz behauptet, auch nach Auffassung der Regierung nicht vorhanden gewesen ist.

Im übrigen stelle ich fest, daß der Herr Vertreter der Staatsregierung auch nicht ein Wort zur Begründung gesagt hat, daß die Aufnahme eines Geistlichen in den Pflegeauschuß unbedingt erforderlich ist. Er hat zwar die Behauptung aufgestellt, daß es ein Bedürfnis ist, hat aber vergessen, diese seine Behauptung zu beweisen.

Der Herr Regierungsvertreter hat aber weiter gesagt, daß es unbedingt notwendig sei, daß der Bezirksschulinspektor dem Pflegeauschuß angehöre. Das sind alles Leute, die jetzt schon Wohlfahrtspflege treiben können. Sie haben aber bisher keine Wohlfahrtspflege getrieben. Gerade diese Leute sollen nun nach dem Gesetz die geeigneten sein, daß wir sie unbedingt in den Pflegeauschuß aufnehmen.

(B) Ich bitte die Kammer, bei ihren früher gefaßten Beschlüssen stehen zu bleiben und sich nicht der Ersten Kammer anzuschließen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Geheimer Rat Dr. Koch.

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Koch:** Meine Herren! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich nur eins feststellen, nämlich, daß im Regierungsentwurf ja überhaupt der Pflegeauschuß und seine Zusammensetzung gar nicht enthalten war. Die Regierung hatte also damals gar keine Veranlassung, Stellung zu der Frage zu nehmen, ob ein Geistlicher dem Pflegeauschuß angehören solle oder nicht. Richtig ist allerdings, daß in der Deputation Ihres Hohen Hauses das Ministerium des Innern nicht besonders dafür eingetreten ist, daß ein Geistlicher in den Pflegeauschuß des Bezirksverbandes komme. Das ist damals geschehen aus den Erwägungen heraus, daß dieser Pflegeauschuß ja nicht eigentlich das Organ ist, das die Wohlfahrtspflege treibt, sondern lediglich das oberste Organ. Seine Aufgabe beruht im wesentlichen darin, die Jahresrechnung abzulegen und den Haushaltsplan aufzustellen. Wir waren von Haus aus allerdings der Ansicht, daß für diese Arbeiten nicht unbedingt die Zugehörigkeit eines Geistlichen notwendig sei. Ich betone aber, daß

von jeher auch im Ministerium des Innern die Absicht bestanden hat, der Geistlichkeit bei der Ausübung der Wohlfahrtspflege diejenige Mitwirkung zu ermöglichen — das sollte in der Ausführungsverordnung geschehen —, auf die sie nach ihren bisherigen erfolgreichen Bemühungen auf diesem Gebiete Anspruch hat.

(Abgeordneter Heldt: Sie können sich ja wählen lassen!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Dietel.

**Abgeordneter Dr. Dietel:** Meine Herren! Auch wir sind nicht in der Lage, der Anregung der Ersten Kammer zuzustimmen. Wir sind der Meinung, wenn gerade eine geeignete Persönlichkeit in der Person eines Geistlichen in einer Gemeinde vorhanden ist, deren Mitwirkung im Pflegeauschuß besonders wünschenswert erscheint, diese ja dann im einzelnen Falle sowieso hineingewählt werden kann.

(Sehr richtig! links.)

**Präsident:** Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer unter Beitritt zu den (D) Beschlüssen der Ersten Kammer beschließen:

zu dem von der Zweiten Kammer in veränderter Fassung angenommenen Gesetzentwurfe

a) in § 4 unter b das Wort „Bezirke“ mit dem Worte „Pflegebezirk“ zu vertauschen und unter d den Worten „dem Gewerbeinspektor und dem Bezirksschulinspektor“ hinzuzufügen: und einem im ständigen Amte befindlichen Geistlichen des Bezirks, der von der Bezirksversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird?

Mit 41 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Will sie weiter als § 7 folgende neue Vorschrift anzunehmen beschließen:

§ 7.

Bei den Wahlen und Beschlüssen, die der Bezirksversammlung nach diesem Gesetze zustehen, sind nur stimmberechtigt

- a) der Amtshauptmann, im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter;
- b) diejenigen Vertreter der Höchstbesteuerten, die zu den Lasten des Pflegebezirkes beitragen;